



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

Merkblatt über die Benutzung des Dorfplatzes

Allgemeinde Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Merkblatt informiert über die Nutzung des Dorfplatzes der Gemeinde Matten anlässlich öffentlicher Veranstaltungen, wie sie im Polizeireglement der Gemeinde Matten definiert werden. Im Vordergrund stehen kulturelle, gesellschaftliche und kommerzielle Veranstaltungen der Bevölkerung der Gemeinde Matten.
- Art. 2 Die Nutzerinnen und Nutzer des Dorfplatzes haben auf Nachbarn und Geschäfte Rücksicht zu nehmen.
- Art. 3 Die Zugänge zu den umliegenden Geschäften und deren Anlieferung müssen jederzeit gewährleistet sein. Ebenfalls muss die Zufahrt für Blaulichtorganisationen gewährleistet sein.
- Art. 4 Es gelten die Immissionsvorschriften und Hinweise zu den Ruhezeiten gemäss Polizeireglement der Gemeinde Matten. Die anliegende Nachbarschaft muss durch den Veranstalter vorgängig schriftlich über den Anlass informiert werden.

Bewilligung

- Art. 5 Die Benutzung des Dorfplatzes bedarf einer Bewilligung der Sicherheitskommission (siehe Art. 7 ff Polizeireglement der Einwohnergemeinde Matten vom 19. Juni 2025).
- Art. 6 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes wird gemäss Art. 11 Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Matten vom 28. November 2025 verrechnet.

Benutzungshinweise

- Art. 7 Es dürfen weder Verankerungen im Boden, noch Befestigungen an Fassaden oder Wänden angebracht werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Nachträglich anfallende Aufwendungen der Gemeinde Matten werden dem Veranstalter gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Matten nach Aufwand verrechnet.
- Art. 8 Das Parken von Motorfahrzeugen auf dem Dorfplatz ist verboten. Für den Güterumschlag ist dem Veranstalter das kurzzeitige Abstellen des Fahrzeuges auf dem Dorfplatz gestattet.
- Art. 9 Der Veranstalter kann für das Parken bei der Gemeindeverwaltung Matten kostenlose Parkkarten beziehen. Diese sind vorgängig zu bestellen und sind ausschliesslich auf dem nahegelegenen Parkplatz am Tellweg in Matten gültig.
- Art. 10 Der Veranstalter ist darum besorgt, dass der Dorfplatz nach der Veranstaltung sauber hinterlassen wird. Allfällige nachträgliche Aufwendungen der Gemeinde Matten wegen ungenügender Reinigung werden dem Veranstalter gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Matten nach Aufwand verrechnet.

- Art. 11 Sofern eine Veranstaltung die Strasse tangiert, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst sicherzustellen. Die Kosten hierfür gehen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.
- Art. 12 Festbänke und Tische können in einer beschränkten Anzahl bei der Bauverwaltung reserviert und beim Werkhof gegen eine Gebühr von CHF 8.00 pro Garnitur (exklusive Transport) bezogen werden. Da die Festbankgarnituren nicht Eigentum der Gemeinde sind, ist die Benutzungsgebühr nicht in den Reglementen der Gemeinde festgehalten. Der Transport wird nach Aufwand gemäss Gebührenreglement und Tarif verrechnet.

Gastgewerbe

- Art. 13 Betreffend gastgewerblicher Einzelbewilligungen ist das Büro der Sicherheitskommission spätestens 30 Tage vor der Durchführung eines Anlasses zu kontaktieren.

Gemeinderat Matten bei Interlaken

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

Peter Aeschimann

sig.

Peter Erismann

Teilrevision per 1. Januar 2026

- Art. 5 Änderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 im Rahmen Traktandum Totalrevision Polizeireglement. Inkrafttreten per 1. Januar 2026.
- Art. 6 Änderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 im Rahmen Traktandum Totalrevision Gebührenreglement. Inkrafttreten per 1. Januar 2026.

Gemeinderat Matten bei Interlaken


Lisa Randazzo
Präsidentin


Pascal Bigler
Gemeindeschreiber